

109-1-88

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Čj. 109-1/88

Přílohy 16 listů

16 listů

17.2.2009 Jucil

str. 9-16 = kopie str. 1-8

ST. S

I.- B - / 39.

geh. 8

Geheim

Protokoll

über die Staatssekretär-Besprechung vom 25. März 1939
im Reichsministerium des Innern.

Vorsitzender: Staatssekretär P f u n d t n e r.

Nach Eröffnung der Besprechung durch den Vorsitzenden
weist Staatssekretär Dr. S t u c k a r t zunächst darauf hin,
daß die Besprechung dazu dienen soll, die einzelnen Ressorts
über die Grundgedanken der staatsrechtlichen Gestaltung des
Protectorats zu unterrichten und trägt dann die

Grenzen gegenüber der
ür die Grenzfragen zw
die Federführung beim

1a 119 30 3

Staatssekretär Dr. Schlegelberger (Reichsjustizministerium) ist der Auffassung, daß im Bereich der Justizverwaltung die von der Tschecho-Slowakei mit dem Reich abgeschlossenen Verträge als innerstaatliches Recht weiter gelten können.

Die Form der Eheschließung im Protektorat bedürfe baldiger Klärung.

Für die Organisation der deutschen Gerichte im Protektorat sei es zweckmäßig, anstelle eines außerhalb des Protektorats gelegenen Oberlandesgerichts einen deutschen Senat bei einem Prager Gericht zu bilden.

Es wird ferner festgestellt, daß nach Auffassung des Führers die deutsche Gerichtsbarkeit für die deutschen Staatsangehörigen nicht nur im Strafrecht, sondern auch auf dem Gebiete des Zivilrechts und zwar auch dann zur Anwendung kommen soll, wenn nur ein Teil (Kläger oder Beklagter) deutscher Staatsangehöriger ist.

Staatssekretär Generaloberst Milch (Reichsluftfahrtministerium) teilt mit, daß der Luftschutz im Protektorat

vom Re

das Lu

S

rium)



550 53

der Reichsbahn für die Reichsverteidigung unmittelbare Beauftragte der Reichsbahn bei den Direktionen der böhmisch-mährischen Eisenbahn und ein unmittelbarer Geschäftsverkehr mit diesen Stellen erforderlich sein werden. Staatssekretär Dr. Stuckart erklärt, man müsse zwar zwischen diesen besonderen Aufgaben der Reichsbahn und den allgemeinen Angelegenheiten unterscheiden; grundsätzlich müsse aber der Reichsprotector auch über die RV-Angelegenheiten orientiert sein, deshalb müsse grundsätzlich der Geschäftsverkehr über ihn geleitet werden. Seiner Dienststelle könnten Vertreter der Reichsbahn und der sonstigen Verkehrszweige zur Bearbeitung der Verkehrsangelegenheiten zugeteilt werden.

Staatssekretär Zschintzsch (Reichserziehungsministerium) erklärt in Übereinstimmung mit Staatssekretär Frank vom Reichsprotector, die Hochschulen des Protektorats müßten als reichseigene Einrichtungen auf den Reichsetat übernommen werden.

Staatssekretär Syrup (Reichsarbeitsministerium) betont die Notwendigkeit der sofortigen Abordnung von reichsdeutschen Beamten der Arbeitsverwaltung zu den Behörden des Protektorats zwecks Anwerbung von Arbeitskräften für Salzgitter usw.

Die gleiche Notwendigkeit liegt, wie Staatssekretär Landfried (Reichswirtschaftsministerium) mitteilt, für die Bevollmächtigten des Reichswirtschaftsministeriums vor.

2a

Es wird festgestellt, daß die nach Prag abgeordneten Beamten des Reichsarbeitsministers und des Reichswirtschaftsministers zur Zeit als Beauftragte des Oberbefehlshabers des Heeres bzw. der beiden Heeresgruppen und später als Angehörige der Dienststellen des Reichsprotectors tätig sein können. Auf die Unterstellung dieser Beamten unter den Reichsprotector und auf ihre echte Eingliederung in dessen Behörde kann nicht verzichtet werden. Auch soll bei der Abordnung von Beamten nach Prag größte Zurückhaltung geübt werden.

Staatssekretär K ö r n e r und der Vertreter des Reichsforstamtes weisen auf die Notwendigkeit der Vereinheitlichung des Jagdrechts und der Anpassung der Holzerzeugung im Protektorat an die Bedürfnisse des Reichs hin.

Auf Anfrage des Vertreters des Reichsfinanzministeriums wird festgestellt, daß die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat der Finanzhoheit der Protektoratsbehörden unterliegen. Es wird noch zu klären sein, an wen die im Protektorat beschäftigten Reichsbeamten ihre Steuern zu zahlen haben.

Nach Bekanntgabe einer Anordnung des Führers über die Betreuung der Volksdeutschen im Protektorat durch die Partei schließt Staatssekretär P f u n d t n e r die Sitzung mit der nochmaligen Feststellung, daß der Reichsprotector der alleinige Repräsentant des Führers im Protektorat ist, und daß infolgedessen eine unmittelbare Abordnung von Beamten zu den Protektoratsministerien nicht in Frage kommen kann. Die Vertreter der Reichsressorts werden vielmehr in der Dienststelle des Reichsprotectors zusammengefaßt werden. Ihre Zahl ist möglichst gering zu halten. Solange der Oberbefehlshaber des Heeres Inhaber der vollziehenden Gewalt im Protektorat ist, sind die Vertreter der Ressorts im Protektorat lediglich Beauftragte des Oberbefehlshabers des Heeres bzw. der Chefs der Zivilverwaltung und unterstehen deren Anweisungen.



55072

Durch die Unabhängigkeitserklärung der Slowakei und durch die nachfolgende Schaffung des Protektorats Böhmen und Mähren ist die Tschecho-Slowakische Republik untergegangen. Damit ist sie auch als Völkerrechtssubjekt erloschen. Die politischen Verträge, die die Tschecho-Slowakei mit anderen Staaten abgeschlossen hatte, sind infolgedessen hinfällig geworden. Es wird von Seiten des Auswärtigen Amts zu prüfen sein, ob zur Klarstellung des Sachverhalts eine Mitteilung des Reichs an die Vertragspartner der Tschecho-Slowakei über das Erlöschen der politischen Verpflichtungen notwendig und zweckdienlich erscheint. Nichtpolitische Verträge, also insbesondere Handelsverträge wird man nicht zwangsläufig als erloschen bezeichnen müssen. Vielmehr wird ausschlaggebend sein, wieweit das Reich ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Vertrages hat und wieweit der Vertragspartner einer Aufrechterhaltung zustimmt. Hier wird durch Verhandlungen mit den Vertragspartnern regelmäßig eine Anpassung an den neuen völkerrechtlichen Zustand erforderlich werden. Desgleichen wird man prüfen müssen, inwieweit Verträge der bisherigen Tschecho-Slowakei mit dem Reich noch Geltung haben und der Änderung bedürfen.

Das Protektorat ist völkerrechtlich nicht als selbständiges Rechtssubjekt anzusehen. Dies kann man zwanglos aus dem Wortlaut des Artikels 1 des Führererlasses folgern, nach dem das Protektorat zum Gebiet des Großdeutschen Reichs gehört und Bestandteil des Reichs geworden ist. Eine gegenteilige Auffassung läßt sich, wenn zweckdienlich, aus Artikel 6 des Erlasses herleiten, der von den "auswärtigen" Angelegenheiten des Protektorats spricht, die das Reich so führen wird, wie es dem gemeinsamen Interesse entspricht. So wird man z.B. den Standpunkt vertreten können, daß das Protektorat als solches z.B. noch Mitglied des Weltpostvereines ist, daß seine Stimme jedoch vom Reich, als dem Vertreter des Protektorats nach außen geführt wird.

Staatsrechtlich ist das Protektorat ein Bestandteil des Reichs geworden. Die höchste Regierungsgewalt hat das Reich. Die letzte und höchste Entscheidungsgewalt liegt daher beim Führer und bei seinem Vertreter für das Protektorat, dem Reichsprotector. Die Anordnungen des Reichsprotectors gehen den Anordnungen von Dienststellen der autonomen Verwaltung des Protektorats vor und sind

3a

sind jeglicher Nachprüfung durch Verwaltungsbehörden und Gerichte des Protektorats entzogen. Dieser Rechtszustand wird durch eine Verordnung noch klarzustellen sein. Im Rahmen des Reiches ist das Protektorat staatsrechtlich selbständig geblieben. Das Protektorat ist eine originäre Schöpfung. Es fällt nicht unter einen der herkömmlichen staatsrechtlichen Begriffe wie Bundesstaat oder Land. Es kann daher auch nicht von einem dieser Begriffe aus mit Inhalt gefüllt werden. Das Wesen des Protektorats ergibt sich ausschließlich aus dem Erlaß des Führers vom 16. März 1939 und der dazu ergangenen und ergehenden Ausführungsbestimmungen. Das Oberhaupt des Protektorats führt danach weiterhin die Amtsbezeichnung "Staatspräsident". Im Protektorat bleibt gleichfalls eine eigene Regierung erhalten, die auch fernerhin auf demokratisch-parlamentarischer Grundlage beruhen kann; ein Interesse an einer Einigung des tschechischen Volkes in einer Einheitspartei und an der Abschaffung des parlamentarisch-demokratischen Systems besteht nicht. Derartige Bestrebungen sind nicht zu fördern. Auch die tschechischen Faschisten sind in erster Linie Tschechen und als solche zu behandeln.

Das Protektorat hat insbesondere das Recht der Autonomie, d.h. die Befugnis, auf allen nicht vom Reich in unmittelbare Verwaltung übernommenen Rechtsgebieten eigenes Recht zu setzen und das Leben des tschechischen Volkes in eigener Verwaltung zu gestalten. Es entspricht nach dem Willen des Führers dem Sinn der Einrichtung des autonomen Protektorats, wenn das Reich von seinen Befugnissen zur Übernahme einzelner Verwaltungszweige und zur Regelung einzelner Fragen durch reichsrechtliche Vorschriften nur in dem unbedingt im Reichsinteresse gebotenen Umfange Gebrauch macht. Es handelt sich also im Gegensatz zu der Rückgliederung der Ostmark und der sudetendeutschen Gebiete hier nicht darum, im großen Maße Reichsrecht in Böhmen und Mähren einzuführen, sondern vielmehr durch geeignete Maßnahmen insbesondere durch die klare und wirkungsvolle Steuerung seitens des Reichsprotectors die Selbstverwaltung des Protektorats in Einklang mit den allgemeinen Reichsinteressen zu bringen und auf einigen besonders reichswichtigen Gebieten auf die reichsrechtliche Regelung abzustimmen. Das Reich wird sich zur Erreichung seiner Ziele, insbesondere



55051

4

besondere auf wirtschaftlichem und ernährungswirtschaftlichem Gebiet, grundsätzlich der autonomen Verwaltungsapparatur und der bisher vorhandenen Organisationen bedienen, die zur Erfüllung der vom Reich gestellten Aufgaben unter Umständen von der Protektoratsregierung entsprechend umgebaut werden müssen. Um den Reichswillen der Protektoratsregierung gegenüber stets geschlossen und einheitlich in Erscheinung treten zu lassen, werden alle Aufgaben und Weisungen an die Protektoratsregierung durch den Reichsprotector erteilt werden müssen. Um eine einheitliche Steuerung aller Maßnahmen im Protektorat zu ermöglichen, wird es nicht angehen, das Protektorat mit angrenzenden Gauen und Verwaltungsbezirken zu einem einheitlichen Verwaltungs- oder Wirtschaftsbezirk zusammenzufassen. Die Aufsicht wird grundsätzlich von der Behörde des Reichsprotectors aus zu führen sein. Im Bedarfsfalle können Aufsichtsorgane auch den Oberlandräten beigegeben werden. Alle Maßnahmen auf diesem Gebiet sind nur in engstem Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern als Zentralstelle zur Durchführung des Erlasses des Führers über das Protektorat Böhmen und Mähren zu treffen. Bei Verordnungen, die das Protektorat betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers herbeizuführen. Darüber hinaus wird die Zentralstelle bei allen wichtigen Maßnahmen die Beteiligung des Stellvertreters des Führers sicherstellen. Partner des Reichsprotectors ist ebenfalls in erster Linie der Reichsinnenminister in allen fachlichen Angelegenheiten, der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei für die persönlichen und Etatsangelegenheiten, das Auswärtige Amt für die auswärtigen Angelegenheiten.

In welchem Umfange besondere Maßnahmen von Reichs wegen geboten sind, wird dem Führer selbst, dem Beauftragten für den Vierjahresplan und nach Zurückziehung des dem Oberkommando des Heeres erteilten Verwaltungsauftrages in erster Linie der Beurteilung des Reichsprotectors, soweit es sich um Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung handelt, dem Reichsinnenminister und dem Reichsführer $\frac{H}{H}$ und Chef der Deutschen Polizei überlassen bleiben müssen.

Nach dem ausdrücklichen Willen des Führers ist der Reichsprotector der einheitliche und alleinige Repräsentant des Führers und der Reichsregierung im Protektorat. Außer der Wehrmacht gibt es daher keinerlei selbständige Stellen der obersten Reichsbehörden, des Reichsnährstands, der Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

4a

schaft, der Reichskulturkammer usw. in dieser Stufe neben ihm. Er allein verkörpert das Reich auf allen Gebieten des Staats- und Verwaltungslebens im Protektorat. Diese Stellung des Reichsprotectors findet ihren Ausdruck in der Vorschrift des Artikels 5 Absatz 2 des Führererlasses, wonach der Reichsprotector der Vertreter des Führers und der Beauftragte der Reichsregierung ist. In dieser Stellung ist er nach der Verordnung vom 22. März 1939 dem Führer unmittelbar unterstellt. Der Führer hat sich vorbehalten, ihn in geeigneten Fällen auf Vorschlag der Obersten Reichsbehörden mit Weisungen zu versehen. Eine unmittelbare Weisungsbefugnis der Obersten Reichsbehörden an den Reichsprotector besteht nicht. Der Verkehr mit dem Reichsprotector vollzieht sich nach den Grundsätzen, die für den Verkehr der Obersten Reichsbehörden untereinander gelten.

Soweit ein Bedürfnis nach Reichsdienststellen unter dem Reichsprotector besteht, unterstehen ihm alle Dienststellen des Reichs im Protektorat als nachgeordnete Dienststellen. In der Mittelstufe, d. h. am Sitz der Protektoratsregierung, sind neben dem Reichsprotector keinerlei selbständige Behörden einzurichten. Soweit Bedürfnis nach der Zusammenfassung von Aufgaben in der Mittelstufe besteht, z. B. für die Zollverwaltung, die Reichsbahn, Reichspost und Reichsbankverwaltung, sind die erforderlichen Beamten im Einvernehmen mit der Zentralstelle im Reichsministerium des Innern dem Reichsprotector als Sachbearbeiter zuzuteilen. Daß der Reichsprotector für die in unmittelbare Reichsverwaltung übernommenen Verwaltungszweige an die Verordnungen, Richtlinien und allgemeinen Anordnungen der zuständigen Fachminister gebunden ist, liegt in der Natur der Sache.

Ein unmittelbarer Verkehr zwischen Dienststellen des Reichs, insbesondere den Obersten Reichsbehörden, und Dienststellen der autonomen Verwaltung des Protektorats, insbesondere den Ministerien des Protektorats, ist schlechthin unzulässig. Der gesamte Geschäftsverkehr wird nur mit dem Reichsprotector geführt, auch soweit Verwaltungszweige in unmittelbare Reichsverwaltung übernommen sind. Ausnahmsweise ist bei Gefahr im Verzuge oder aus sonstigen dringlichen Gründen ein unmittelbarer Geschäftsverkehr mit einer dem Reichsprotector nachgeordneten Reichsdienststelle zulässig, doch ist dann stets der Reichsprotector gleichzeitig zu unter-



55050

unterrichten. Ob der auf Grund besonderer Verträge mit der Tschecho-Slowakei bereits bestehende unmittelbare Geschäftsverkehr mit Behörden des Protektorats weiter bestehen soll, bedarf noch der Prüfung im Einvernehmen mit dem Reichsprotector.

Vertreter der Obersten Reichsbehörden und sonstige Beamten dürfen den Zentralbehörden oder nachgeordneten Dienststellen der autonomen Verwaltung des Protektorats nicht unmittelbar beigegeben werden. Soweit ein Bedürfnis zur Entsendung von Sachbearbeitern besteht, sind diese im Einvernehmen mit der Zentralstelle im Reichsministerium des Innern nur dem Reichsprotector oder den ihm unterstellten Reichsdienststellen zuzuteilen. Der Reichsprotector entscheidet, ob es notwendig und zweckmäßig ist, Beamte seiner Behörde den autonomen Dienststellen etwa zu Zwecken besserer Kontrolle zuzuteilen.

Dienstreisen in das Protektorat sind bis auf weiteres grundsätzlich zu unterlassen. Ausnahmen können nur aus ganz besonderem Anlaß gemacht werden. Sie sind nach Einrichtung der Dienststellen des Reichsprotectors nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Zentralstelle im Reichsministerium des Innern zulässig. Vor der Aufnahme irgendwelcher Dienstgeschäfte im Protektorat haben sich die auf Dienstreisen befindlichen Beamten und sonstigen Behördenvertreter beim Reichsprotectorat in Prag zu melden.

Schutzes durch das Deutsche Reich widerspricht. Einer besonderen Klarstellung, daß einzelne tschechoslowakische Gesetze noch gelten, bedarf es daher grundsätzlich nicht. Die Gesetze des Reichs gelten nicht ohne weiteres im Protektorat. Es ist erforderlich, Rechtsvorschriften des Reichs, die in Zukunft erlassen werden und die auch für das Protektorat gelten sollen, ausdrücklich auf das Protektorat zu erstrecken. Bereits bestehendes Reichsrecht muß im Protektorat durch Verordnung eingeführt werden, wenn es dort gelten soll.

Die dem Sinne der Übernahme des Schutzes durch das Reich widersprechenden tschechischen Gesetze treten außer Kraft. Die Feststellung, welche Gesetze außer Kraft treten, wird in erster Linie der Reichsprotector zu treffen haben.

2. Das Protektorat führt eine eigene Fahne und ein eigenes Siegel.
3. Die Bewohner des Protektorats besitzen mit Ausnahme der Volksdeutschen, die nach Artikel 2 deutsche Staatsangehörige sind, die Staatsangehörigkeit des Protektorats. Sie sollen nach dem Willen des Führers weder im Inland noch im Ausland im Verhältnis zum Reich als Ausländer behandelt werden. Sie sind vielmehr als Protektoratsangehörige Inländer besonderer Art. Es sind daher auf sie nicht anwendbar die Bestimmungen über Auslandspässe, Ausländerpolizei, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung. Jedoch soll für die Einreise von Protektoratsangehörigen in das Reich ein Visumzwang eingeführt werden. An der Grenze zwischen Protektorat und Reich soll keine Grenzkontrolle stattfinden; vielmehr soll die Einreise von Protektoratsangehörigen ohne Visum durch hohe Strafen verhindert werden. Die bisherigen tschechoslowakischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz im Ausland sollen nach dem Willen des Führers auch Protektoratsangehörige werden, soweit sie mit dem zum Protektorat gehörigen Gebiet in Beziehungen stehen, also dort heimatberechtigt sind. Ehen zwischen Protektoratsangehörigen und

umigungspflichtig werd

Eheschließung mit Au

mehr eine besondere B

er des Protektorats s

ge Reichsbürger nach d

chkeiten im Protektor

die im Protektorat ansässigen Reichsangehörigen auch die Rechte der Protektoratsangehörigen behalten bzw. erhalten müssen. Welcher Personenkreis zu den volksdeutschen Bewohnern zu rechnen ist, bedarf noch der Feststellung in einer besonderen Verordnung. Für die volksdeutschen Bewohner gelten auch die Vorschriften des Blutschutzgesetzes, also insbesondere das Eheverbot mit Juden. Die Verbote und Strafbestimmungen des Blutschutzgesetzes gelten auch für die Juden innerhalb des Protektorats zu Gunsten der deutschen Reichsangehörigen. Ebenso gelten das Ehegesundheitsgesetz und das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Eine klarstellende Verordnung wird in den nächsten Tagen ergehen.

Die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat unterliegen deutscher Gerichtsbarkeit. Die Einrichtung deutscher Gerichtsbarkeit im Protektorat kann auf verschiedene Weise gelöst werden.

ammern und Senate bei
ht dem Wortlaut des F
l nur eine von Deutsch
orats geschaffen würde
ch für die deutschen S
asses weitergelten müs
aftlichen Zusammenhäng
praktisch unmöglich is
erschiedenes Zivil-ode

6a

schriften über Landesverrat, Hochverrat und dergl. erinnert.

Im Zusammenhang mit diesen die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat betreffenden Fragen sei noch die Frage erörtert, ob für die Verwaltung der deutschen Sprachinseln nicht ganz allgemein eine besondere Regelung getroffen werden muß. An größeren Sprachinseln sind zu nennen: Brünn mit rd. 60.000, Iglau mit rd. 25.000, Olmütz mit rd. 20.000 Einwohnern. Außerdem wohnen in dem Gebiet um Mährisch-Ostrau noch ungefähr 30.000 deutsche Staatsangehörige.

Denkbar ist zunächst die vollständige Eingliederung dieser Gebiete ohne Iglau in das Reich. Ob sich der Führer zu einer solch bedeutenden Verkleinerung des Protektorats und zu einer solchen Schwächung des Deutschtums in Böhmen und Mähren entschließen wird, ist noch ganz offen. Bei dem Gebiet um Mährisch-

Ostrau
glieder

Da
bande d
Organis
schen G
notfall
DGO. Di
deutsch

27

in gewissem Umfange eingeführt werden. Deutsche Schulen mit deutschen Lehrern und deutschem Lehrplan sind die Mindestvoraussetzungen, die gefordert werden müssen. Die Schulaufsicht läge bei dem deutschen Ministerium.

4. An Maßnahmen der Rassenpflege zum Schutze des tschechischen Volkes besteht - vom Reich aus gesehen- zunächst kein besondere. Dahingehende Vorschriften sind daher nicht vorgesehens. Grundsätzlich der Regierung des Protektorats überlassen können, ob und welche Maßnahmen sie gegen die Juden t denfrage wird sich im Protektorat voraussichtlich von wickeln.

Vom Standpunkt des Reichs besteht aber ein Interesse, daß die im Protektorat wohnenden Juden das allgemeine des Protektorats zum Reich nicht beeinflussen. Der Fül

aus dem öffentlichen Leben des n. Die Durchführung dieser Aufgabe ats obliegen und nicht unmittelbare chsprotector wird der Regierung en Maßnahmen zu ergreifen. Dazu

en Wahlrechts,

n Ämtern,

funk und den sonstigen Tätig-

- keiten, durch die die öffentliche Meinung beeinflußt wird,
d) Ausschaltung aus den zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung aufzustellenden technischen Verbänden (Art.7 des Führererlasses),
e) Verbot des Waffenbesitzes und ferner Verbot der Herstellung und des Handels mit Waffen.

In der Wirtschaft sollen zunächst von Reichs wegen keine besonderen Maßnahmen gegen die Juden getroffen werden. Es soll vielmehr der Regierung des Protektorats überlassen bleiben, die wirtschaftliche Seite der Ausschaltung des Judentums von sich aus in Angriff zunehmen.

5. Die Beamten des Protektorats werden nicht Reichsbeamte. Demgemäß wird auch nicht das Deutsche Beamtengesetz im Protektorat eingeführt. Die Beamten werden auch nicht auf den Führer vereidigt. Sie sollen jedoch eine Loyalitätserklärung für das Reich abgeben, die

ebenfalls

4a

ebenfalls vom Reichsprotector bei der Protectoratsregierung angeregt werden müßte. Es ist der Wille des Führers, daß Protectoratsangehörigen alle öffentlichen Ämter im Reiche verschlossen bleiben. Protectoratsangehörige können daher weder Beamte des Deutschen Reichs, noch Offiziere der Deutschen Wehrmacht, noch Amtswalter der Partei, noch Träger eines öffentlichen Amtes in der gewerblichen Wirtschaft und in den ständischen und wirtschaftlichen Organisationen werden. Protectoratsangehörigen stehen lediglich die Ämter der Verwaltungszweige offen, die vom Protectorat autonom verwaltet werden.

6. Eine reichseigene Verwaltung wird im Protectorat nur in beschränktem Maße eingerichtet werden. Neben Wehrmacht und Luftfahrt wird die Zollverwaltung, die Sicherheitspolizei, der Rundfunk, die Devisenbeschaffung und für die volksdeutschen Bewohner die Justizverwaltung in reichseigene Verwaltung zu übernehmen sein. In der Mittelinstanz werden alle reichseigenen Verwaltungszweige unter dem Reichsprotector zusammengefaßt werden. Für alle übrigen Verwaltungszweige wird voraussichtlich eine eigene Verwaltung nicht in Frage kommen. Dies gilt insbesondere für die Arbeitsverwaltung, die Bahn und Post sowie für das gesamte Verkehrswesen.

Artikel 8 des Führererlasses, der dem Reich die unmittelbare Aufsicht über das Verkehrswesen sowie das Post- und Fernmeldewesen überträgt, besagt nicht, daß diese Verwaltungen im Protectorat eigene Mittel- und Unterbehörden einrichten. Der Begriff "unmittelbare Aufsicht" enthält nach allgemeiner Auffassung nur das Recht, diese Verwaltungszweige des Protectorats auf die Richtlinien der entsprechenden Reichsverwaltung hinzuweisen und ihre Angleichung an die allgemeinen und technischen Einrichtungen des Reichs durchzuführen. Zu diesem Zweck können diese Verwaltungen auch einzelne Inspektoren und Berater zu unteren und mittleren Verwaltungsstellen des Protectorats abordnen. Die abgeordneten Beamten unterstehen dem Reichsprotector. Eine unmittelbare Abordnung zu Prager Ministerien kommt jedoch nicht in Frage. Gegebenenfalls werden Sachbearbeiter dem Reichsprotector zugeteilt werden können, die die Aufsicht über die einschlägigen zentralen Protectoratsbehörden führen. Bahn, Post- und Fernmeldewesen des Protectorats müssen so angegliedert werden, daß sie jederzeit, insbesondere im Ernstfall, vom Reich in eigene



55012

8

7. eigene Verwaltung und Betriebsführung genommen werden können. Ob die im Bereich der allgemeinen Verwaltung z.Zt. eingesetzten Oberlandräte weiter bestehen bleiben, ist noch nicht endgültig zu übersehen. In gewissem Umfang werden sie voraussichtlich auch als Staatsangehörigkeitsbehörden, als zivile Erfassungsdienststellen usw. aufrechterhalten, bzw. eingerichtet werden müssen. Die Oberlandräte sind vom Oberbefehlshaber des Heeres als dem Inhaber der vollziehenden Gewalt zur Unterstützung der Bezirkshauptmannschaften und der Fachbehörden der unteren Instanz beigegeben worden. Der Zuständigkeitsbereich der Oberlandräte umfaßt mehrere Bezirkshauptmannschaften. Soweit eine Unterstützung der Gemeindebehörden in Frage kommt, sind besondere Distriktskommissare vorgesehen, die von den Oberlandräten eingesetzt werden können und ihm unmittelbar unterstellt sind. Die Oberlandräte unterstehen dem Chef der Zivilverwaltung bei der Heeresgruppe, in dem sich die gesamte Zivilverwaltung unter Vermeidung jeder Aufspaltung fachlicher und sonstiger Art vereinigt. Distriktskommissare, Oberlandräte und Chef der Zivilverwaltung üben nicht selbst die Verwaltung aus, sondern sie führen nur eine Aufsicht über die Verwaltung des Protektorats. Der Geschäftsverkehr wickelt sich demgemäß so ab, daß die Regierung des Protektorats alle Weisungen an nachgeordnete Behörden durch die Oberlandräte leitet. Die Oberlandräte können sich nach Bedarf in den Verkehr der ihrer Aufsicht unterstehenden Protektoratsbehörden mit der Protektoratsregierung einschalten. Sie sind ferner befugt, bei Bedenken gegen Anordnungen der Landesregierung die Entscheidung des Chefs der Zivilverwaltung anzurufen. Die Oberlandräte können Anordnungen der Bezirkshauptmannschaften aufheben und in dringenden Fällen durch eigene ersetzen. Dieselbe Stellung haben die Distriktskommissare im Verhältnis zwischen Bezirkshauptmannschaft und Gemeindebehörden.

Ob eine Aufsicht über die Protektoratsbehörden in diesem Umfange aufrecht erhalten werden muß, ist, wie bereits oben gesagt, z.Zt. noch nicht abzusehen.

8. Es entspricht dem Willen des Führers, daß die Tschechen in der Form konziliant, in der Sache aber mit größter Strenge und unerbittlicher Konsequenz behandelt werden. Der Tscheche versteht seinem

sa

seinem C
ist gene
lung nac
sein. So



55016

